



## Spezielle Verkehrsangelegenheiten

Abteilung ST 4 - Rechtsbereich Kraftfahrzeugwesen und Fahrzeugtechnik

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Telefon: +43 (1) 711 62-1702

Telefax: +43 (1) 711 62-1799

An alle  
Landeshauptmänner

GZ. 179732/5-II/B/7/02

Wien, am 13. September 2002

**Betreff: Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung; erforderliche Einrichtungen zur Prüfung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen; Spieldetektor**

Gemäß Anlage 2a der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung müssen Prüfstellen zur Begutachtung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg mit einem Gerät zur Prüfung der Rad-Achsaufhängung ohne Entlastung der Achse (Spieldetektor oder Rüttelplatte) ausgerüstet sein.

Nunmehr wurde aber von verschiedenen Seiten die Sinnhaftigkeit der Ausrüstung mit einer solchen Rüttelplatte und der Überprüfung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h mit einem solchen Gerät in Frage gestellt. Auch Fahrzeughersteller bestätigen, dass anstelle der Überprüfung mit Spieldetektor oder Rüttelplatte auch alternative Prüfverfahren für diese Fahrzeuge in Frage kommen.

Die Prüfung für Fahrzeuge bis 50 km/h kann auch durch das Hochheben der Achse(n) und manuelles Bewegen des Rades erfolgen. Hierbei muss jedoch gewährleistet sein, dass das Fahrzeug entsprechend "fest" bei hochgehobener Achse steht, d.h. die Rüttelbewegungen am Rad nicht zu Bewegungen des gesamten Fahrzeuges führen. Hierzu ist zumindest eine hydraulische Hubeinrichtung zur Entlastung der gesamten Achse notwendig (ein "konventioneller" Wagenheber oder Rangierwagenheber ist unzulässig). Bei hochgehobenem Fahrzeug müssen die Räder in alle Richtungen verdreht werden können, wobei speziell bei großen Rädern dieser Prüfungsvorgang nur mit zwei Personen durchführbar ist.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Prüfvorschriften der Hersteller zu beachten sind.

Mit der nächsten Novelle zur Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung wird dieser Punkt berücksichtigt werden.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ist es aber durchaus vertretbar auch schon vor dieser ausdrücklichen Änderung auf das verpflichtende Vorhandensein eines Spieldetektors oder Rüttelplatte zu verzichten und die Rad-Achsaufhängung durch Hochheben und entsprechendes Bewegen des Rades zu überprüfen.

**Für den Bundesminister:**  
Dr. WILHELM KAST

**Ihr Sachbearbeiter:**  
Dr. Wilhelm Kast  
Tel.: +43 (1) 711 62-1702, Fax-DW: 1799  
wilhelm.kast@bmvit.gv.at

FdRdA:  
*Wagner*